

<b>Vorlage</b>	<b>6</b>	<b>2019</b>	Zum Beschluss Öffentlich								
<b>TOP:</b> Beschluss einer Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungssatzung - SoNutzs)											
Kosten €:		Hsh.-Stelle:		Hshjahr:							
Produktkosten €:											
Mittel stehen											
			<b>Beratungsergebnis:</b>								
Beratungs- folge	Sitzungs- termin	TOP	einst.	ja	nein	Enth.	Sachbearbeiter/in				
BUFA	05.03.19										
FWD	12.03.19						Aktenzeichen	32 70 05 10 00 01			
VA	14.03.19						Datum	21.12.2018			
Rat CLZ	21.03.19						Protokollauszug erforderlich	ja			
<b>Beteiligte Stellen:</b>											
	1	2	3	4	Stabstelle	GB	PR	81	Stadtw.	KBG	
		X									
Protokollauszug erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die in der Anlage als Entwurf beigefügte Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungssatzung - SoNutzs) wird beschlossen.

**Begründung:**

*Diese Vorlage ersetzt die Vorlagen 48/2018 und 48-1/2018, die aus terminlichen Gründen nicht mehr in der Dezemberrunde des Rates in 2018 auf die Tagesordnung des BUFA gesetzt werden konnten. Der ursprüngliche Satzungsentwurf wurde nach Zurückstellung wegen weiteren Beratungsbedarfs in einem interfraktionellen Gespräch am 10.09.2018 erörtert. Die Ergebnisse sind in diese Vorlage eingeflossen. Rechtliche Auswirkungen hat diese „neuerliche Vorlage“ - mit Ausnahme des späteren In-Kraft-Tretens - nicht.*

Nach § 18 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) bzw. § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnis befreien und die Ausübung durch Satzung regeln.

Sondernutzung ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) hinaus. Zu den Straßen im Sinne des Gesetzes zählen nach § 2 NStrG auch die öffentlichen Wege und Plätze nebst Unterbau, Luftraum darüber, Zubehör und Nebenanlagen. Sondernutzungen sind bspw. Außengastronomie, Warenauslagen, Verkaufsstände, Hinweisschilder, Wegweiser, Plakate, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen.

Durch den Erlass der Sondernutzungssatzung soll von der oben beschriebenen gesetzlich eröffneten Möglichkeit einer Regelung der Ausübung von Sondernutzungen Gebrauch gemacht werden. Die bislang praktizierte Erlaubniserteilung einer Sondernutzung nur auf Grundlage bzw. in direkter Anwendung des NStrG hat sich als unpraktisch erwiesen; die Regelungen im NStrG sind zu allgemein gehalten.

Mit Beschluss der Sondernutzungssatzung (SoNutzS) wird das Ziel verfolgt, die gesetzlichen Bestimmungen des NStrG bzw. des FStrG zu **konkretisieren** und gleichzeitig den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie **vereinfacht** und **vereinheitlicht** die Rechtsanwendung und trägt damit zur Rechtsstaatlich gebotenen Gleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte bei. Bei bislang rein auf NStrG bzw. FStrG basierenden Entscheidungen ist also die Frage was grundsätzlich als Sondernutzung „erlaubt“ werden soll, im Einzelfall allein unter Ermessensgesichtspunkten zu entscheiden.

Damit dient die Sondernutzungssatzung (SoNutzS) gleichzeitig der **Rechtssicherheit** sowohl für Antragstellende als auch für die Verwaltung. Durch die im Rahmen der politischen Willensbildung erfolgte Vorgabe von erlaubnispflichtigen bzw. erlaubnisfreien Sondernutzungen ist die Beantwortung der Frage nach einer etwaig notwendigen Bescheiderteilung und damit in der Folge anfallender Gebühren im Vorfeld leicht beantwortbar und vor allem in allen gleich gelagerten Fällen identisch.

Gleichzeitig ist mit dem Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung (SoNutzS) das Außerkrafttreten der *Richtlinien für das Aufstellen bzw. Anbringen von Wegweisern auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen/privaten innerörtlichen Zielen* verbunden (§ 12 Abs. 2 des Entwurfes). Diese zur Konkretisierung der allgemeinen gesetzlichen Regelung „hilfsweise“ eingeführten Richtlinien sind mit Inkrafttreten der Sondernutzungssatzung (SoNutzS) entbehrlich. Die in den Richtlinien formulierten - insbesondere gestalterischen - Vorgaben für die Wegweiser lassen sich mit Hilfe der im beigefügten Entwurf formulierten Satzungsregelungen ebenfalls und rechtssicherer gewährleisten.

### Anlage

Entwurf der Sondernutzungssatzung (SoNutzS)

## Satzung

### über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld (Sondernutzungssatzung - SoNutzS)

Aufgrund des § 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 21.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz - FStrG; § 18 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 4 NStrG) im Stadtgebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG; § 2 Abs. 2 NStrG).

#### § 2

##### Sondernutzung

Der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) hinaus, ist Sondernutzung.

#### § 3

##### Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 -erlaubnisfreie Nutzung- nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Containern, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen aller Art

4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
  5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
  6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
  7. Werbung mit Lautsprechern,
  8. Straßenfeste,
  9. Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten; hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien,
  10. andere - nicht baustellenbezogene - gewerbliche Containeraufstellungen (bspw. Altkleider- und Recyclingcontainer),
  11. das Zurschaustellen von Tieren.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG; § 8 Abs. 6 FStrG).
  - (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

#### § 4 Erlaubnis

- (1) <sup>1</sup>Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. <sup>3</sup>Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. <sup>4</sup>Diese Nebenbestimmungen dürfen sich im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes ausdrücklich auch auf die Gestaltung des der Sondernutzung zu Grunde liegenden Gegenstandes beziehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. <sup>2</sup>§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die Erlaubnis gilt nur unter der Bedingung, dass alle sonstigen Genehmigungen (Konzession, Baugenehmigung, Erlaubnis für Versammlungen, Umzüge, Megaphonbenutzung, Musikdarbietungen, Sammlungen usw.) vorliegen.
- (5) Die bzw. der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## § 5

### Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. <sup>2</sup>Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. <sup>3</sup>Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird; eine Behinderung des Verkehrs darf nicht erfolgen. <sup>4</sup>Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. <sup>2</sup>Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßen- bzw. Gehwegdecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. <sup>2</sup>Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. <sup>3</sup>Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. <sup>4</sup>Die Stadt ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. <sup>5</sup>Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. <sup>2</sup>Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. <sup>3</sup>Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## § 6

### Haftung

- (1) <sup>1</sup>Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. <sup>2</sup>Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) <sup>1</sup>Der bzw. die Sondernutzungsberechtigte haftet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld für alle von ihr bzw. ihm selbst oder ihren bzw. seinen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. <sup>2</sup>Er bzw. sie haftet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. <sup>3</sup>Er

bzw. sie hat die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld aus der Art der Benutzung erhoben werden können. <sup>4</sup>Er bzw. sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner bzw. ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung seines bzw. ihres Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

- (3) <sup>1</sup>Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann verlangen, dass die bzw. der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist, die der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ein eigenes Antragsrecht einräumt und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## § 7 Erlaubnisantrag

- (1) <sup>1</sup>Erlaubnisanträge sind bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Im Ausnahmefall kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Abweichung zulassen. <sup>3</sup>Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis beginnen.
- (2) Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## § 8 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Werbeanlagen - hierzu zählen keine Wegweiser in jedweder Form -, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen - hierzu zählen keine Wegweiser in jedweder Form - bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m<sup>2</sup>,
    - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5% der Gehwegbreite und höchstens 0,1 m in einen Gehweg hineinragen, oder
    - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden,

3. baugenehmigungspflichtige Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzungsberechtigte die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen,
  5. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast,
  6. Nutzungen auf Grund hoheitlicher Tätigkeiten.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

#### **§ 9**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 10**

#### **Sondernutzungsgebühren**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 11**

#### **Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Sondernutzungen, für die die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bzw. deren Rechtsvorgängern vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. <sup>2</sup>Sie können jedoch mit nachträglichen Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Gestattungen nach den Richtlinien für das Aufstellen von Wegweisern auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen/privaten innerörtlichen Zielen vom 14.12.2017 enden mit Ablauf der im Einzelfall erteilten zweijährigen Sondernutzungserlaubnis. <sup>2</sup>Sie enden spätestens mit Ablauf des 31.12.2020.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßen- bzw. Gehwegdecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufrienen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält.
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
  - d) entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 Nds. SOG durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bleibt unberührt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Aufstellen von Wegweisern auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gewerblichen/privaten innerörtlichen Zielen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 14.12.2017 außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 21.03.2019

**Berg- und Universitätsstadt**  
**Clausthal-Zellerfeld**

**Britta Schweigel**  
**Bürgermeisterin**